

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 27. September 1990

238. Stück

601. Verordnung: Änderung der Gefahrgut-Tankfahrzeugverordnung 1988**602. Verordnung: Kapitalanlage-Verordnung 1990****603. Verordnung: Änderung der Verordnung über Viehzählungen in den Jahren 1990, 1991 und 1992**

601. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 18. Juli 1990, mit der die Verordnung über Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Beförderung gefährlicher Stoffe in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks und Gefäßbatterien (Gefahrgut-Tankfahrzeugverordnung 1988 — GGTFV 1988) geändert wird

Auf Grund der §§ 2 Abs. 3, 8, 12 Abs. 5, 21, 35 Abs. 2 und 39 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße — GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 181/1988, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Gesundheit und öffentlicher Dienst, für Umwelt, Jugend und Familie und für Arbeit und Soziales verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 5. November 1987 über Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Beförderung gefährlicher Stoffe in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks und Gefäßbatterien (Gefahrgut-Tankfahrzeugverordnung 1988 — GGTFV 1988), BGBl. Nr. 449/1988, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 167/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 wird folgende Ziffer 29 angefügt:

„29. bottom-loading: ein tankseitig und füllstellenseitig abgestimmtes System für das Befüllen der Tanks von unten mit Sicherungseinrichtungen gegen den Aufbau von unzulässigen Überdrücken in den Tanks sowie gegen Überfüllung und Überlaufen der Tanks (Füllsteuerung) unter Anwendung der Gasrückführung (Gaspandeln).“

2. § 29 Abs. 14 Z 1 erster Satz wird durch folgende drei Sätze ersetzt:

„1. das Gaspandelverfahren ist anzuwenden, wenn an dem Behälter, aus dem gefüllt oder in

den entleert wird, die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind und der Tank nicht durch Füllöffnungen (§ 9) befüllt wird. Das Befüllen von Tanks mit Vergaserkraftstoffen durch Füllöffnungen ist nur in hierfür geeigneten Betriebsanlagen und nur dann zulässig, wenn keine Personen oder Sachen gefährdet werden und keine unzumutbaren Belästigungen von Personen und Belastungen der Umwelt auftreten. Das Befüllen von Tanks, die § 40 Abs. 6 entsprechen, mit Vergaserkraftstoffen hat in Anlagen mit Füllstellen, die für das bottom-loading (§ 3 Abs. 1 Z 29) eingerichtet sind, ausschließlich mittels bottom-loading zu erfolgen.“

3. Dem § 40 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Tanks für die Beförderung von Vergaserkraftstoffen der Rn. 2301 Ziffer 3 b, die ab 1. Jänner 1991 besonders genehmigt werden, müssen für das Befüllen mittels bottom-loading (§ 3 Abs. 1 Z 29) unter Anwendung des Gaspandelverfahrens (§ 9 Abs. 7 und § 29 Abs. 14 Z 1) ausgerüstet sein. Tanks, die bis zum 31. Dezember 1990 gemäß §§ 12, 14 oder 45 Abs. 4 GGSt genehmigt wurden, müssen ab 1. Jänner 1996 diesen Vorschriften entsprechen.“

Streicher

602. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 11. September 1990 über die Eignung von bestimmten nicht börsennotierten festverzinslichen Wertpapieren zur Bedeckung des Deckungs- und Kautionserfordernisses sowie der technischen Verbindlichkeiten (Kapitalanlage-Verordnung 1990)

Auf Grund der §§ 77 Abs. 6, 78 Abs. 9 und 79 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung, BGBl.

Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 281/1990 wird verordnet:

§ 1. Dem Deckungsstock und der Kautions dürfen an der Wiener Börse nicht zum Handel zugelassene und gehandelte Pfand- und Kommunalbriefe (Kommunalschuldverschreibungen) und Kassenobligationen von im Inland zum Bankgeschäft berechtigten Banken gewidmet werden.

§ 2. Die in § 1 angeführten Werte sind auch zur Bedeckung der technischen Verbindlichkeiten geeignet.

Lacina

603. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 11. September 1990, mit der die Verordnung über Viehzählungen in den Jahren 1990, 1991 und 1992 geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 448/1990, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Viehzählungen in den Jahren 1990, 1991 und 1992, BGBl. Nr. 588/1989, wird wie folgt geändert:

§ 4 lautet:

„§ 4. Bei der Allgemeinen Viehzählung sind der gesamte Bestand an Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnern, Gänsen, Enten und Truthühnern und die Hausschlachtungen von Stechvieh im Zeitraum des dem Stichtag vorangegangenen Jahres in der aus der Anlage ersichtlichen Aufgliederung (Punkt 1 bis 48 der Anlage) zu erfassen.“

§ 5 lautet:

„§ 5. Bei den Rinderzwischenzählungen sind der Bestand an Rindern (Punkt 6 bis 22 der Anlage) sowie die Hausschlachtungen von Schweinen (Position 47 der Anlage) zu erfassen.“

§ 6 lautet:

„§ 6. Bei den Schweinezwischenzählungen sind der Bestand an Schweinen sowie die Hausschlachtungen von Schweinen, die im Zeitraum von drei Monaten vor dem Stichtag vorgenommen worden sind (Punkt 23 bis 29 und 47 der Anlage), zu erfassen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1990 in Kraft.

Fischler

Anlage

Position	Bezeichnung
1	Fohlen unter 1 Jahr alt
2	Jungpferde 1 Jahr bis unter 3 Jahre alt
	Pferde 3 Jahre alt und älter:
3	Hengste und Wallachen
4	Stuten
5	Pferde insgesamt
6	Kälber unter 3 Monate alt
	Jungvieh 3 Monate bis unter ½ Jahr alt:
7	männlich
8	weiblich
	Jungvieh ½ Jahr bis unter 1 Jahr alt:
9	männlich
10	weiblich
	Jungvieh 1 Jahr bis unter 2 Jahre alt:
11	Stiere (Zucht- und Schlachtstiere)
12	Ochsen
13	Kalbinnen nicht belegt
14	Kalbinnen belegt
	Rinder 2 Jahre alt und älter:
15	Zuchtstiere
16	Schlachtstiere
17	Ochsen
18	Kalbinnen nicht belegt
19	Kalbinnen belegt
20	Milchkühe
21	Mutter- und Ammenkühe
22	Rinder insgesamt
23	Ferkel unter 2 Monate alt
24	Jungschweine 2 Monate bis unter ½ Jahr alt
	Schweine ½ Jahr alt und älter:
25	Mastschweine
26	Zuchtsauen trächtig
27	Zuchtsauen nicht trächtig
28	Zuchteber
29	Schweine insgesamt
30	Lämmer bis unter ½ Jahr alt
31	Schafe ½ Jahr bis unter 1 Jahr alt
	Schafe 1 Jahr alt und älter:
32	männlich
33	weiblich
34	Schafe insgesamt
35	Ziegen (einschließlich Kitze)

Position	Bezeichnung	Position	Bezeichnung
36	Kücken und Junghennen für Legezwecke unter ½ Jahr	42	Hühner insgesamt
	Legehennen:	43	Gänse
37	½ Jahr bis unter 1 Jahr alt	44	Enten
38	1 Jahr bis unter 2 Jahre alt	45	Truthühner
39	2 Jahre alt und älter		Hausschlachtungen:
40	Hähne	46	Kälber
41	Mastkücken und Jungmasthühner	47	Schweine
		48	Schafe (einschließlich Lämmer)



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.